



AMTSBLATT

für die Gemeinde Niedergörsdorf

19. Jahrgang

Niedergörsdorf, den 01.04.2010

04 / 2010

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES BÜRGERMEISTERS

Sitzungstermine:

Sozialausschuss: 14.04., 19.00 Uhr
 Hauptausschuss: 21.04., 17.30 Uhr
 Gemeindevertreterversammlung: 05.05., 19.00 Uhr

Alle Sitzungen finden im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf statt. Die Sitzung der Gemeindevertretung sowie die Ausschusssitzungen haben einen öffentlichen Teil, in welchem die Teilnahme von Einwohnern und anderen Interessierten möglich und erwünscht ist. Innerhalb des Tagesordnungspunktes 4 „Einwohnerfragestunde“ können Fragen gestellt und Anregungen gegeben werden.

Beschlüsse der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Niedergörsdorf

vom 24.03.2010, welche im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf stattfand.

Im öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 6:

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich die Haushaltsatzung 2010 der Gemeinde Niedergörsdorf (Beschluss-Nr. 07/03/10).

TOP 7:

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Gemeinde Niedergörsdorf vom 10.12.2008 (Beschluss-Nr. 08 /03/10):

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Niedergörsdorf

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg – BbgKVerf – vom 18.12.2007 (GVBl. Teil I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf in ihrer Sitzung am 24.03.2010 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 10.12.2008 beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Niedergörsdorf vom 10.12.2008, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 15.07.2009, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

§ 7 a Einsicht in Beschlussvorlagen

„Jeder Einwohner hat im Rahmen des § 36 Abs. 4 BbgKVerf das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Die Unterlagen liegen in der Gemeindeverwaltung, im Sekretariat des Bürgermeisters, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf, aus.“

2. Der § 11 wird wie folgt geändert:

a) Nach § 11 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Es erscheint monatlich als Einleger zur „Fläming-Info“.“

b) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden zu den Sätzen 3 bis 6.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“ in Kraft.

Niedergörsdorf, 25.03.2010

Rauhut
Bürgermeister

TOP 8:

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die „Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Niedergörsdorf (Einwohnerbeteiligungssatzung)“ (Beschluss-Nr. 09/03/10):

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Niedergörsdorf (Einwohnerbeteiligungssatzung) vom 24.03. 2010

Aufgrund von § 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf in ihrer Sitzung am 24.03.2010 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Niedergörsdorf (Einwohnerbeteiligungssatzung) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die in § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Niedergörsdorf vom 10.12.2008, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Niedergörsdorf vom 15.07.2009, aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2

Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung

In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung bzw. den Bürgermeister zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).

Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu höchstens drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht mündlich in der Sitzung beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

§ 3

Einwohnerversammlung

(1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.

(2) Der Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend der Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung gemäß § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Niedergörsdorf. Der Bürgermeister oder eine/ein Bedienstete/Bediensteter der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf leitet die Einwohnerversammlung.

Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, besitzen in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Bürgermeister sowie der Gemeindevertretung zuzuleiten. Die Gemeindevertretung ist über Inhalt und Ergebnisse der Einwohnerversammlung in der nächsten Gemeindevertreterversammlung zu unterrichten.

(3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich

eingereicht werden, die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen und von mindestens 30 Einwohnern der Gemeinde Niedergörsdorf unterzeichnet sein. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Niedergörsdorf (Einwohnerbeteiligungssatzung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“ in Kraft.

Niedergörsdorf, 25.03.2010

Rauhut
Bürgermeister

TOP 10:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf schlägt einstimmig als Kandidaten für den Verbandsvorstand des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe“ Frau Claudia Neumann und Herrn Fred Schade vor (Beschluss-Nr. 10/03/10).

Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung wurde folgender Beschluss gefasst:

TOP 2:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die Firma **MELI-BAU GmbH, Im Winkel 15, 04916 Herzberg** mit der Ausführung der Tiefbauarbeiten für die Gestaltung des Bahnhofsvorplatzes Oehna zu beauftragen (Beschluss-Nr. 11/03/10).

TOP 3:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die teilweise Änderung des Beschlusses vom Hauptausschuss HAS 18/09/09 vom 02.09.2009 (Änderung der Kaseltrasse) (Beschluss-Nr. 12/03/10)

AMTLICHE INFORMATIONEN DES BÜRGERMEISTERS

Möglichkeit des Widerspruchs bei Datenübermittlungen

Bei Fragen zu folgenden Informationen wenden Sie sich bitte an Frau Graunke im Einwohnermeldeamt der Gemeinde Niedergörsdorf (Telefon: 03 37 41/6 97-16). Hier erhalten Sie auch die entsprechenden Antragsformulare:

Widerspruch gegen Übermittlung an Religionsgesellschaften

Das Meldegesetz sieht vor, dass einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft in demselben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige – also nicht das Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft selbst – kann jedoch nach § 30 Abs. 2 Satz 2 BbgMeldG die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Widerspruch bei Alters- und Ehejubiläen

Begehrt jemand eine Auskunft über Alters- oder Ehejubiläen darf die Meldebehörde auf Grund § 33 Abs. 4 BbgMeldeG eine auf folgende Daten beschränkte Melderegisterauskunft erteilen: Vor- und Familienname, Doktorgrad, gegenwärtige Anschrift sowie Tag und Art des Jubiläums.

Diese Auskunft darf jedoch nur erteilt werden, wenn Sie nicht

widersprochen haben. Machen Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch, darf die Meldebehörde z. B. der Presse nicht mitteilen, dass Sie demnächst Ihren 80. Geburtstag oder das Jubiläum der Goldenen Hochzeit feiern. Da das Widerspruchsrecht bei Ehejubiläumsdaten nur gemeinsam ausgeübt werden kann, sind die Unterschriften beider Ehegatten erforderlich.

Widerspruch gegen Übermittlung von Daten an Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen u. a.

Das Meldegesetz sieht in § 33 Abs. 1 vor, dass die Meldebehörde in den sechs der Wahl vorausgehenden Monaten Auskunft an Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und andere Träger von Wahlvorschlägen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschrift von Wählern erteilen darf. Diese Auskunft steht auch Trägern von Volksbegehren und Volksentscheiden zu. Sie können dieser Datenübermittlung ohne weitere Begründung widersprechen.

Melderegisterauskunft mittels automatisierten Abruf über das Internet

Einfache Melderegisterauskünfte können gemäß den Voraussetzungen des § 32 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BbgMeldG auch mittels automatisiertem Abruf über das Internet erteilt werden. Ein Abruf ist nicht zulässig, wenn Sie gemäß § 32 a Abs. 2 BbgMeldeG dieser Form der Auskunftserteilung widersprechen.

Widerspruch gegen Übermittlung an Adressbuchverlage

Das Meldegesetz erlaubt in § 33 Abs. 5 eine Auskunft an Adressbuchverlage über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

BEKANNTMACHUNG ANDERER BEHÖRDEN

Landkreis Teltow-Fläming

Auslegung der Bodenrichtwertkarte des Landkreises Teltow-Fläming

Die Bodenrichtwertkarte des Landkreises Teltow-Fläming und die Karte über Bodenrichtwerte der Landwirtschaft mit Stand vom 01.01.2010 liegen in der Zeit vom 06.04.2010 bis 05.05.2010 in der Kämmererei/Liegenschaften (Zimmer 5) der Gemeinde Niedergörsdorf während der Sprechzeiten

Montag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr/13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr/13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Für die Bodenrichtwertkarte zum o. g. Stichtag wird der Kartendruck durch eine Bodenrichtwert-DVD (BRW-DVD) ersetzt, die von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses vertrieben wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bodenrichtwertkarte auf der Kartengrundlage in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses eingesehen werden kann. Dies wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Die rechtliche Grundlage der Veröffentlichung beruht auf § 11 (5) der Gutachterausschussverordnung vom 29.02.2000 (GVBl. II S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 211).

Öffentliche Bekanntmachung

Antrag des Landesumweltamtes Brandenburg auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Der Landrat für den Landkreis Teltow-Fläming als Untere Wasserbehörde macht gemäß § 7 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) nachfolgenden Sachverhalt bekannt:

Das Landesumweltamt Brandenburg beantragt gemäß § 6 der SachenR-DV für eine wasserwirtschaftliche Anlage die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung hinsichtlich einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit.

Art der Anlage: Grundwassermessstelle
Dennewitz, Messstellen-Nr. 40441020
Betroffene Kommune: Gemeinde Niedergörsdorf, OT Dennewitz
Betroffene Grundstücke: Gemarkung Dennewitz, Flur 3, Flurstück 132

Der Antrag des Landesumweltamtes Brandenburg, einschließlich der diesem Antrag beigefügten Unterlagen kann im Zeitraum vom 01.04.2010 bis einschließlich 30.04.2010 beim Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, im Umweltamt, Untere Wasserbehörde, im Zimmer A 5.3.14 zu folgenden Zeiten

Montag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr/13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr/13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr/13.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und bei der Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf, im Bauamt, Zimmer 22 zu folgenden Zeiten

Montag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr/13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr/13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Einwendungen, Bedenken und Widersprüche sind innerhalb des Zeitraumes der Auslegung schriftlich an den Landkreis Teltow-Fläming, Untere Wasserbehörde, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde zu richten.

Der Landrat

AUS DEN ORTSTEILEN

Bochow

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft

Am Donnerstag, dem 22. April 2010, um 19.30 Uhr findet in der Gaststätte „Zur Linde“ in Bochow die diesjährige Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Bochow statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Geschäftsbericht
3. Kassenprüfungsbericht
4. Aussprache
5. Entlastung des Vorstandes
6. Haushaltsplan 2010/2011
7. Beschluss des Haushaltsplanes
8. Bestellung von Rechnungsprüfern

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundstücken, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Bochow gehören, auf denen Jagd ausgeübt werden darf.

Fuchs

Jagdvorsteher

Malterhausen/Lindow

Einladung

Zur Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Malterhausen/Lindow laden wir alle Mitglieder und Ehepartner am Freitag, dem 30. April 2010 in die Heimatstube Lindow ein.

Beginn: 18.00 Uhr – Begrüßung und gemeinsames Abendessen

Tagesordnung:

1. Rechenschaftsbericht des Jagdvorstandes
2. Rechenschaftsbericht der Kassenprüfer

3. Bericht der Pächtergemeinschaft
4. Aussprache
5. Beschlussfassung
 - Bestätigung des Rechenschaftsberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Verwendung des Reinertrages

Der Vorstand

Seehausen

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Seehausen

am Freitag, dem 16.04.2010, 18.00Uhr

Ort: Kulturscheune Seehausen

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Seehausen gehören.

Der Vorstand

Wergzahna

Einladung zur Mitgliederversammlung der FBG-WG „Fläming“ Marzahna

Alle Mitglieder der FBG-WG „Fläming“ Marzahna werden zur Jahresversammlung am Donnerstag, dem 15. April 2010, um 19.00 Uhr herzlich eingeladen. Die Versammlung findet im Versammlungsraum der Agrargenossenschaft Marzahna, Feldheimer Straße 2 statt.

Tagesordnung:

1. Verlesung des letzten Protokolls
2. Bericht über die Ergebnisse des Wirtschaftsjahres 2009
3. Bericht zum Plan für das Wirtschaftsjahr 2010/2011
4. Bericht über die Rechnungsprüfung
5. Einschätzung der Waldsituation
6. Diskussion und Beschlussfassung sowie Entlastung des Vorstandes für 2009
7. Wahl des Wahlleiters
8. Wahl des Vorstandes
9. Schlusswort

Der Vorstand

Das nächste Amtsblatt erscheint am 07.05.2010
Anzeigenschluss ist der 27.04.2010, 12.00 Uhr.

Impressum:

Das Amtsblatt erscheint monatlich am 1. Freitag. Es wird kostenlos an alle Haushalte verteilt, bzw. ist in der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf oder der Werbeagentur März zu den unten aufgeführten Bedingungen während der Geschäftszeiten erhältlich.

Herausgeber: Gemeinde Niedergörsdorf, E-Mail: hauptamt@niedergoersdorf.de
Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil im Sinne des Presserechts und unter Beachtung der Grundsätze der Gleichbehandlung und Neutralität: Bürgermeister der Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf, Telefon: 03 37 41/6 97-0

Verantwortliche Redakteure für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Andrea Schütze/Kerstin Marg, Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

Verlag: WERBEAGENTUR & VERLAG März
Charlottenfelder Straße 1, 14913 Wahlsdorf, Telefon: 03 37 45/5 04 07, Fax: 5 08 12
www.werbeagentur-maerz.de, E-Mail: info@werbeagentur-maerz.de

Verantwortlicher Redakteur für den Anzeigenteil:
Thomas März, Werbeagentur & Verlag März, Telefon: 03 37 45/5 04 07

Redaktionsschluss: Dienstag, eine Woche vor Erscheinen
Einzel Exemplare sind außerhalb des Verbreitungsgebietes zum Preis von 0,40 Euro pro Exemplar und Erscheinen zuzüglich Versand- und Portokosten über den Verlag zu beziehen. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt, nicht zumutbare bzw. nicht mögliche Zustellung (z.B. kein Briefkasten) oder anderer schädigender Ereignisse kann kein Ersatz gefordert werden, ebenso für nicht erschienene Anzeigenveröffentlichungen und -platzierungen. Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Anzeigeninhalt ohne Gewähr. Für Anzeigen, Veröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zurzeit gültige Anzeigenpreisliste des Verlages, die in den Geschäftsräumen der Werbeagentur ausliegt.
Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.